



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 12. März 2024

0.0.1.2 Verordnungen

55

Neuerlass Wasserverordnung (E-WsV); Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 29. November 2023 die Baudirektion des Kantons Zürich zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ermächtigt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 lädt die Baudirektion die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, zum Verordnungsentwurf für den Neuerlass der Wasserverordnung bis zum 22. März 2024 Stellung zu nehmen.

Das kantonale Verordnungsrecht zur Gewässerverwaltung, zum Wasserbau, zum Gewässerschutz, zur Gewässernutzung und zur öffentlichen Wasserversorgung ist derzeit auf fünf verschiedene Erlasse aufgeteilt. Das neue Wassergesetz (WsG) vom 12. Dezember 2022 bietet die Möglichkeit, das Verordnungsrecht im Wasserbereich in einer einzigen Verordnung zu konzentrieren und dabei gleichzeitig zu aktualisieren. Ein entsprechender Verordnungsentwurf (E-WsV) liegt nun vor.

Erwägungen

Für den Neuerlass der Wasserverordnung (E-WsV) wurden folgende Leitlinien beachtet:

- Inhaltliche Übernahme der fünf bestehenden Verordnungen;
- Straffung des bereits vorhandenen Verordnungsrechts;
- Bereinigung des Verordnungsrechts durch Entfernung obsoleter und Ergänzung fehlender Bestimmungen;
- strukturelle Orientierung am Wassergesetz (Gliederung in acht Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt, 3. Stauanlagensicherheit, 4. Reinhaltung der Gewässer, 5. Nutzung der Gewässer, 6. Wasserversorgung, 7. Vollzug und 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen).

Die E-WsV soll den Vollzug des Wassergesetzes (WsG) ermöglichen und enthält insbesondere Regelungen über die Abgrenzungen der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, die kantonsinternen Zuständigkeiten und die verschiedenen wasserrechtlichen Verfahren. Die E-WsV wird zu keinen Mehrbelastungen für die Gemeinden führen.

Der Vorstand des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV), Fachsektion Bau und Umwelt, hat am 6. Februar 2024 eine Stellungnahme verfasst. Die Interessen der Gemeinden werden darin zum Ausdruck gebracht. Der Vorsteher des Ressorts Tiefbau und Werke empfiehlt deshalb, die Stellungnahme des VZGV zu unterstützen.

Beschluss

1. Auf eine detaillierte Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für den Neuerlass der Wasserverordnung (E-WsV) wird verzichtet. Die Gemeinde Fällanden schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Vernehmlassungsantwort des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 6. Februar 2024 an.
2. Die Abteilungsleitung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort über die Webapplikation «eVernehmlassungenZH» der Baudirektion fristgerecht zukommen zu lassen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 15. März 2024